



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und
Umweltrecht

Bearb.: Mag. Elisabeth Forenbacher
Tel.: +43 (316) 877-4072
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-231059/2024-73

Graz, am 29.09.2025

Ggst.: Anlage zur Zwischenlagerung und Aufbereitung von
Baurestmassen, Koßdorff Beton GmbH, Badstraße 11, 8434
Tillmitsch, Gst.Nr. 698/3 und 678, KG 66127 Jöss,
Genehmigungsverfahren vom 04.06.2024, Kundmachung § 40a

Kundmachung § 40a AWG 2002

Informationen bei sonstigen Behandlungsanlagen

Behörde/Bundesland:	Landeshauptmann für Steiermark als Abfallbehörde
PLZ und Bezirk:	8403 Jöss, Bezirk Leibnitz
Projektwerber:	Koßdorff Beton GmbH
Standort:	8403 Jöss, Gst.Nr. 768/698/3, beide KG 66217 Jöss
Projektname	Recyclingplatz Kossdorff
Kurze Beschreibung des Projekts	Mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 24.09.2025, GZ: ABT13-231059/2024-72 wurde der Koßdorff Beton GmbH die abfallrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung und zur Zwischenlagerung von Baurestmassen mitsamt einem Betriebsgebäude, einer Betriebstankstelle und Abstellplätzen für 4 PKW, 3 LKW und 3 Baugeräte mit einer maximalen Behandlungskapazität von 35.000 t/a auf dem Standort in 8403 Jöss, Gst.Nr. 768/698/3, beide KG 66217 Jöss erteilt.
Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt	Die Einsichtnahme ist im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung (0316-877-3831) möglich.
Datum der	Donnerstag, 2. Oktober 2025

Kundmachung auf der
Internetseite der
Behörde:

Link auf die
Internetseite der
Behörde:

<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11682935/74836203/>

Angaben zum
Rechtsschutz

Bitte beachten Sie, dass die Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels durch Umweltorganisationen ab der Kundmachung der auf der Internetseite der Behörde berechnet wird; hingegen dient die Kundmachung auf der Internetseite edm.gv.at zur Information.

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach Kundmachung auf der Internetseite der oben genannten Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei der oben angeführten Behörde einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

Die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Elisabeth Forenbacher
(elektronisch gefertigt)